

**Satzung über
die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen
(Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben)**

vom _____.____._____

Präambel

Aufgrund §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW., S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, sowie §§ 51 ff., 53 Abs. 1e Satz 1 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW, S. 926), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlagen (einschl. ggf. Reinigung) sowie die Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter bedienen.

**§ 2
Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstückes, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage befindet, ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung seiner Anlage und die Übernahme ihres Inhalts zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadt von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

§ 3

Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts

- (1) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (2) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
 1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt,
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt,
 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert,
 4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert,
 5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (3) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer (§ 2) ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sich der städtischen Entsorgung anzuschließen und den zu entsorgenden Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser oder z.B. auch für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasser-, abfall-, naturschutz- und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasser-, abfall-, naturschutz- und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 60 WHG und § 57 LWG jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage durch die von der Stadt oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Stadt zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6

Entsorgung der Inhalte von Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der Inhalt von vollbiologischen Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entsorgen, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG oder durch die wasserrechtliche Genehmigung keine anderen Regelungen eingeführt oder festgesetzt worden sind. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Genehmigungsbehörde durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlamm Spiegel-Messung) einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Stadt oder der Genehmigungsbehörde im Einzelfall festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlagen entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.
- (4) Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung gemäß der Betriebsanleitung unter Beachtung der insoweit geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik und der jeweiligen wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Die Anlageninhalte gehen mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

§ 7

Anmelde- und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage bau- und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen

§ 8

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

- (1) Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG überprüft die Stadt durch regelmäßige Kontrollen den ordnungsgemäßen Zustand der Kleinkläranlagen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 53 Abs. 1 Satz 3 LWG Dritter bedienen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage ordnungsgemäß ist, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch eine von der Stadt ausgestellte Bevollmächtigung auszuweisen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 9

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die den Grundstücksentwässerungsanlagen Schmutzwasser zuleiten

Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privater Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG, § 8 Abs. 1 SüwVO Abw so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1c LWG gegenüber der Stadt. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 15 der Entwässerungssatzung vom _____. in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 10

Haftung

- (1) Die Haftung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Benutzungsgebühren für Kleinkläranlagen

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Inhalte von Kleinkläranlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NW und den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der m³ abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.
- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen. Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.

§ 12 Gebührensatz für Kleinkläranlagen

Die Abfuhrgebühr für die Entsorgung der Inhalte von Kleinkläranlagen beträgt 31,00 € je m³ abgefahrenen Grubeninhalts.

§ 13 Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit, für Kleinkläranlagen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Inhalte von Kleinkläranlagen.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entsorgung des Inhaltes der jeweiligen Kleinkläranlage Eigentümer eines an die Kleinkläranlage angeschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekanntgegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 14 Benutzungsgebühren, Gebührensatz, Gebührenpflicht, Veranlagung und Fälligkeit für abflusslose Gruben

Die Benutzungsgebühren, der Gebührensatz, die Gebührenpflicht sowie die Veranlagung und Fälligkeit für die Entsorgung der Inhalte von abflusslosen Gruben bestimmen sich nach den Vorgaben der „Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage“ vom 07.02.1996 in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 15

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten sowie für Pächter von gärtnerisch, land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Inhaber und Pächter von Tankstellen und Gewerbebetrieben. Die sich aus §§ 3, 4, 6, 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer. Der Grundstückseigentümer wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihm andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 3 Abs. 2 Abwasser produziert, das den Vorgaben des § 3 Abs. 2 nicht entspricht,
 - b) § 4 sich nicht an die städtische Entsorgung anschließt oder den zu entsorgenden Inhalt nicht der Stadt überlässt,
 - c) § 5 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen entsprechend baut, betreibt oder unterhält,
 - d) § 5 Abs. 3 einer Aufforderung der Stadt zur Beseitigung der Mängel nicht oder nicht nur unzureichend nachkommt und die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand bringt,
 - e) § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Entsorgung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - f) § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - g) § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - h) § 7 seiner Anzeige- und Auskunftspflicht nicht nachkommt,
 - i) § 8 Abs. 2 dem Beauftragten der Stadt den ungehinderten Zutritt nicht gewährt,
 - j) § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich entgegen § 3 Abs. 3 Abwasser mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, verdünnt oder vermischt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 oder Abs. 2 kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 17 **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Eschweiler vom 05.04.1990 in der Fassung der 4. Nachtragssatzung vom 17.12.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form – oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den ____ . ____ . ____

Bertram
Bürgermeister